

# P r o t o k o l l

über die Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2011 – Gemeindeamt Gerolding

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 21 Uhr 00

Anwesend

Bürgermeister: Franz Penz  
Vizebürgermeister: Engelbert Jonas  
gf. Gemeinderäte: Franz Kaufmann, Christian Kitzwögerer, Johann Haberl

Gemeinderäte: Johann Fink, Alois Linauer, Ernst Knedelstorfer, Erwin Feiertag, Jürgen Astelbauer, Günther Harsch, Anna Schrattenholzer, Alice Stockinger, Johannes Klonner  
Friedrich Taborsky, Karl Schröfelbauer  
Markus Grohs, Hermann Weirer

Entschuldigt: Franz Hahn, Gerald Hochstöger, Silvia Diernegger

Nicht entschuldigt:

Sonstige Anwesende: 1 Zuhörer

Schriftführer: Erich Galander

## TAGESORDNUNG:

- Pkt. 1 : Genehmigung des Sitzungsprotokoll vom 29.09.2011
  - Pkt. 2 : Bericht - Prüfungsausschusses
  - Pkt. 3 : Verordnung - Wasserabgabenordnung
  - Pkt. 4 : Verordnung - Friedhofsgebührenordnung
  - Pkt. 5 : Verordnung - Hundeabgabe
  - Pkt. 6 : Jugendförderung
  - Pkt. 7 : Entwicklungskonzept - Marktgemeinde Loosdorf
-

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

---

**Punkt 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.09.2011**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 29.09.2011 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

---

**Punkt 2: Bericht – Prüfungsausschuss**

Am 05. Oktober 2011 hat eine unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden. Die Kassen- und Kontenprüfung ergab Übereinstimmung. Im Weiteren wurden nachstehende Punkte geprüft:

Offene Posten.

Die offenen Posten seit der letzten Einschau wurden überwiegend beglichen. Es wurde festgestellt, dass derzeit nur wenige Posten offen sind. Die älteren Außenstände sind einzufordern. Ein Heranziehen eines Inkassobüros ist in manchen Fällen zu überlegen.

Der Bürgermeister erläutert dazu seine Stellungnahme. Diese ist dem Protokoll der Ausschusssitzung in schriftlicher Form angeschlossen.

---

**Punkt 3: Verordnung – Wasserabgabenordnung**

Sachverhalt: Die Wasserabgabenordnung soll nicht nur aufgrund der Gebarungseinschau vom März 2011 sondern auch infolge des derzeitigen Zinsniveaus geändert werden. Die Bezugs- und Bereitstellungsgebühren wurden letztmalig 2007 überarbeitet und sollen jetzt einer Indexsteigerung unterzogen werden.

Bereitstellungsgebühr (3m <sup>3</sup> /h)	von € 100,00	auf € 110,00
Bezugsgebühr	von € 1,60	auf € 1,75
Einheitssatz – Anschlussabgabe	unverändert € 6,00	

Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 10%.

Diskussionsredner: Johann Haberl, Franz Kaufmann.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

**WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald  
(mit den Orten Gansbach, Himberg, Gerolding, Nölling, Lerchfeld, Mauer, Neuhofen)

§ 1

In der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben\*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.332.341,88 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 24.999,90 lfm. zu Grunde gelegt.

## § 3

## Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

## § 4

## Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

## Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindevasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

## Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 36,666 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	36,666	110,00
7		

## § 7

## Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,75 festgesetzt.

## § 8

## Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr  
und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. 01. und endet mit 31.12.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

#### § 9

##### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig. (16 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen – FPÖ Fraktion).

### **Punkt 4: Verordnung – Friedhofsgebühren**

**Sachverhalt:** Ebenso müssen die Friedhofsgebührenordnung geändert und an die Indexsteigerung angepasst werden.

Grabstellen:

Familiengräber

- |                                    |              |              |
|------------------------------------|--------------|--------------|
| 1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | von € 160,00 | auf € 200,00 |
| 2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | von € 320,00 | auf € 400,00 |

Kindergräber

von € 80,00 auf € 100,00

Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen

von € 400,00 auf € 450,00

Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen

von € 100,00 auf € 120,00

Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

von € 160,00 auf € 200,00

Beerdigungsgebühren:

Erdgrabstellen

von € 400,00 auf € 460,00

Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)

von € 400,00 auf € 460,00

Urnengräber

von € 200,00 auf € 220,00

Grüften

von € 200,00 auf € 220,00

Urnennischen

von € 40,00 auf € 50,00

Die Enterdigungsgebühren bzw. die Benützung der Leichenkammer/Aufbahrungshalle bleiben unverändert bei € 18,00/Tag.

Diskussionsredner: Engelbert Jonas, Karl Schröfelbauer, Ernst Knedelstorfer, Franz Kaufmann.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald in Gansbach und Gerolding

#### § 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- Aufbahrungshalle

#### § 2

Grabstellengebühren

(2) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a)	Erdgrabstellen	
	1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 200,00
	2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 400,00
b)	Kindergräber	€ 100,00
c)	Gemauerte Grabstellen (Grüfte) – bis 3 Leichen	€ 450,00
d)	Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 120,00
e)	Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 200,00

## § 3

## Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen bzw. Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

## Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a)	Erdgrabstellen	€ 460,00
b)	Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 460,00
c)	Urnengräber	€ 220,00
d)	Grüfte	€ 220,00
e)	Urnennischen	€ 50,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze

## § 5

## Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr

## § 6

## Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 18,00
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 18,00

## § 7

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Alle bisher geltenden Friedhofsgebühren treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Punkt 5: Verordnung – Hundeabgabe**

**Sachverhalt:** Auch die Hundeabgabe soll wie folgt neu festgelegt werden:

Nutzhunde	€ 6,54 (gesetzlich festgelegt, kann nicht geändert werden)
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz	€ 130,00 (keine Änderung gegenüber der bestehenden Verordnung)
alle übrigen Hunde	von € 15,00 auf € 18,00

Diskussionsredner: Alois Linauer, Johann Haberl, Günther Harsch, Engelbert Jonas, Franz Kaufmann, Erwin Feiertag.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 130,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 18,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Alle bisher geltenden Verordnungen über die Erhebung der Hundabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig. (16 Stimmen dafür, 2 Stimmen Enthaltung – FPÖ Fraktion.)

### **Punkt 6: Jugendförderung**

**Sachverhalt:** Für kommendes Jahr soll eine Jugendförderung zum Tragen kommen um dadurch die Jugend wieder näher an die Gemeinde heranzubringen. Diese könnte wie folgt aussehen:

Jeder Führerscheinneuling hat ein verpflichtendes Fahrsicherheitstraining zu absolvieren. Dieses Training kostet beim ÖAMTC € 183,00. Über die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald kann für dieses Training ein Gutschein, für nur € 83,00, erworben werden. In weiterer Folge soll dann dieser Jugendliche (innerhalb eines Jahres) neuerlich zu einem spezifischen Vortrag (Polizei, Kuratoriums f. Verkehrssicherheit, etc.) eingeladen werden. Bei persönlichem Erscheinen werden nochmals € 50,00 an Förderung an den Jugendlichen ausbezahlt.

Dieser Gutschein gilt nur 1x pro Person bis zum abgeschlossenen 24igsten Lebensjahr.

Diskussionsredner: Friedrich Taborsky, Markus Grohs, Jürgen Astelbauer, Karl Schröfelbauer, Günther Harsch, Franz Kaufmann, Johann Haberl, Johannes Klonner, Engelbert Jonas, Christian Kitzwögerer.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge die besprochene Förderung beschließen:

- 1) Ankauf der Gutscheine für das Fahrsicherheitstraining beim ÖAMTC.
- 2) Erwerb des Gutscheines in Höhe von € 83,00 durch den Jugendlichen für dieses verpflichtende Training.
- 3) Innerhalb eines Jahres wird der Jugendliche zum Besuch eines spezifischen Vortrages (Polizei, Kuratoriums f. Verkehrssicherheit, etc.) eingeladen und erhält bei persönlichem Erscheinen nochmals € 50,00 in bar als Förderung.
- 4) Diese Förderung gilt nur 1x pro Person bis zum abgeschlossenen 24. Geburtstag.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig. (16 Stimmen dafür, 2 Stimmen Enthaltung – SPÖ Fraktion.)

### **Punkt 7: Entwicklungskonzept – Marktgemeinde Loosdorf**

**Sachverhalt:** Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Loosdorf wurden Berührungspunkte in der Raumordnung mit der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald festgehalten und darüber ein Protokoll sowie eine Plandarstellung verfasst. Das Protokoll besteht aus einer schriftlichen Auflistung, aus der die gemeinsamen Berührungspunkte hervorgehen sowie mögliche Zielvorstellungen aufgezeigt werden und aus einer Beschreibung von bereits bestehenden Kooperationen der Gemeinde (mit Schwerpunkt Gemeindeentwicklung).

Das Protokoll bzw. die Plandarstellung sollte um die Anmerkung eines Radweges von Mauer nach Loosdorf, für eine Verkehrsentslastung, ergänzt werden.

Diskussionsredner:

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge beschließen, dem von der Marktgemeinde Loosdorf vorgelegten Protokoll und der Plandarstellung 1288/A.1. vom 20.09.2011 zuzustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

---



\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

**ÖVP Dunkelsteinerwald**  
(Engelbert Jonas)

\_\_\_\_\_

**SPÖ**  
(Gerald Hochstöger)

\_\_\_\_\_

**GRÜNE Dunkelsteinerwald**  
(Franz Hahn)

\_\_\_\_\_

**FPÖ**  
(Markus Grohs)

\_\_\_\_\_